



# Abrechnungsvarianten

Stromerzeugung aus KWK-Anlagen in Mehrfamilienhäusern

Der Einsatz von KWK-Anlagen in Mehrfamilienhäusern ist wirtschaftlich möglich, wenn der dabei im Koppelprozess erzeugte Strom im Haus verkauft wird – und zwar entweder an die einzelnen Mieter oder an den Vermieter, der diesen KWK-Strom seinerseits als Betriebskostenposition abrechnet. Der Beitrag gibt einen Überblick über grundlegende Rahmenbedingungen und stellt die möglichen Abrechnungsvarianten hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit für den Massenmarkt gegenüber.

**D**er Bundestag hat im Jahr 2008 beschlossen, dass der Anteil der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bis zum Jahr 2020 auf 25 % erhöht und damit gegenüber dem heutigen Stand verdoppelt werden soll<sup>1)</sup>. Dieses ehrgeizige Ziel soll als Klimaschutzmaßnahme unter anderem durch die Förderung kleiner, dezentraler

KWK-Anlagen erreicht werden, die den Einsatz dieser Effizienztechnologie auch an Orten erlaubt, an denen investitionsintensive Fernwärmenetze nicht vorhanden sind und nicht wirtschaftlich aufgebaut werden können. Kleine KWK-Anlagen sind gemäß § 3 Abs. 3 KWKG<sup>2)</sup> Anlagen mit elektrischen Leistungen bis 2 MW. Vor allem KWK-Anlagen mit Brennstoffleistungen bis 70 kW, die sich wegen ihrer geringen thermischen Leistung besonders für den Einsatz in Ein- und Mehrfamilienhäusern eignen, können einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der oben genannten politischen Ziele leisten. Zur Abrechnung der in KWK-Anlagen produzierten Wärme wird zurzeit im Rahmen der Richtlinie VDI 2077 unter Mitwirkung des VDI-Fachausschusses Mikro-KWK das Beiblatt „Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten bei Nutzung von KWK-Anlagen“ erarbeitet. Dieses soll als Grundlage für die Abrechnung der Wärme aus KWK-Anlagen nach der Heizkostenverordnung dienen und der KWK-Technologie zur höheren Verbreitung im Wohnungsbereich verhelfen. Vor diesem

Hintergrund ist die Wärmeabrechnung nicht Gegenstand dieses Beitrags. Dieser behandelt vielmehr die Abrechnung der im Koppelprozess produzierten elektrischen Energie im Mehrfamilienhaus, gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen und stellt mögliche Abrechnungsvarianten hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit für den Massenmarkt gegenüber.

## Autoren

Dipl.-Ing. **Andreas Bacher**, Dipl.-Ing. **Ulrich Bemann**, Dipl.-Ing. (FH) **Henry Braunwarth**, Dipl.-Ing. **Heinz Ulrich Brosziewski**, Rechtsanwalt **Martin Hack**, Dipl.-Ing. (FH) **Jörg Heß**, **Kai Ksinsik**, Dr.-Ing. **Jens Matics**, **Volker Neumann**, Dipl.-Ing. **Wulf-Hagen Scholz**, **Dietmar Weisenberger** und **Dr. Doris Wittneben**.

Weitere Informationen zum Fachausschuss Mikro-KWK sind über die VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt (GEU) bei **Dr. Eleni Konstantinidou** erhältlich.

[konstantinidou@vdi.de](mailto:konstantinidou@vdi.de)

[www.vdi.de/geu/mikro-kwk](http://www.vdi.de/geu/mikro-kwk)

## Technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Beim Einsatz von KWK-Anlagen fließt die erzeugte Elektrizität über den kürzesten Weg vom Erzeuger zum Verbrau-

<sup>1)</sup> siehe *Bundestagsdrucksache 16/8305, S. 14, und Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1092, vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 25. Oktober 2008, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2101.*

<sup>2)</sup> KWKG: *Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz; Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung.*

cher. Die elektrische Arbeit einer im Gebäude installierten KWK-Anlage wird aus physikalischen Gründen immer vor Ort verbraucht, wenn zum Zeitpunkt der Stromerzeugung nur entsprechende Mengen im Haus abgenommen werden. Die KWK-Anlage kann jedoch nie exakt die elektrische Arbeit produzieren, die aktuell vor Ort nachgefragt wird. Ist der elektrische Verbrauch im Haus höher als die aktuelle Erzeugung der KWK-Anlage, so muss zur Deckung des Strombedarfs Arbeit aus dem Netz bezogen werden. Ebenso gibt es auch Zeiträume, in denen der Stromverbrauch im Haus geringer als die Erzeugung ist, so dass der vor Ort produzierte überschüssige Strom in das vorgelagerte öffentliche Netz eingespeist wird. Die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme wird im Haus verbraucht.

## Lieferbeziehungen bei der Stromversorgung und Erlössituation

Die möglichen Erlöse für produzierten KWK-Strom hängen maßgeblich davon ab, ob dieser ins vorgelagerte öffentliche Verteilernetz eingespeist oder direkt im Gebäude vermarktet wird. Ein KWK-Anlagenbetreiber in einem Mehrfamilienhaus kann den erzeugten KWK-Strom wahlweise direkt im Gebäude oder über das öffentliche Netz an Dritte verkaufen und hat demnach folgende Vermarktungsmöglichkeiten<sup>3)</sup>:

- Einspeisung des KWK-Stroms ins Netz mit Verkauf an den Netzbetreiber;
- Einspeisung des KWK-Stroms ins Netz mit Verkauf an einen Dritten;
- Verkauf des KWK-Stroms im Gebäude mit Ergänzungsversorgung der Mieter durch Stromlieferanten eigener Wahl;
- Verkauf des KWK-Stroms im Gebäude mit Vollversorgung der Mieter durch den KWK-Anlagenbetreiber plus Reststrombezug.

Bei allen vier Vermarktungswegen gilt, dass KWK-Anlagenbetreiber seit Einführung von § 4 Abs. 3a KWKG und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 unabhängig vom Vermarktungsweg für KWK-Strom nach § 7 Abs. 6 KWKG einen Zuschlag in Höhe von 5,11 Ct/kWh für zehn Jahre erhalten.

## Stromlieferkonzepte im Detail

### Einspeisung des KWK-Stroms ins Netz mit Verkauf an den Netzbetreiber

Bei diesem Lieferkonzept kommt gemäß § 4 Abs. 3 KWKG als Vergütung neben dem stark schwankenden, jedoch immer relativ niedrigen Börsenpreis für Grundlaststrom, der von 2002 bis 2009

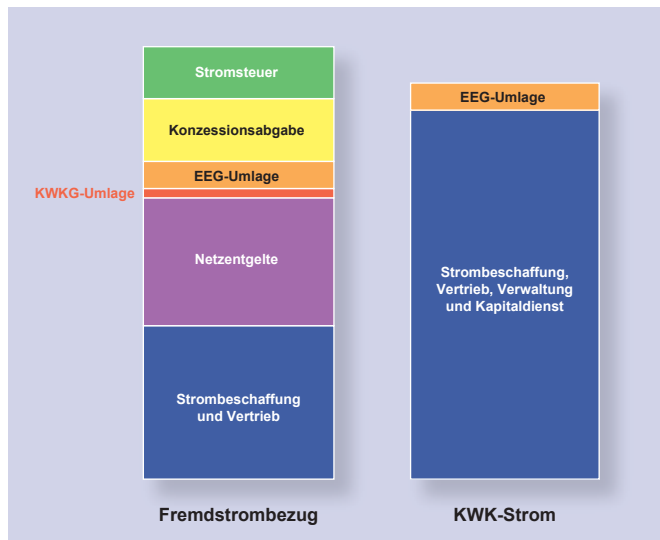


Bild 1

Strompreiskomponenten bei einem Fremdstrombezug über das öffentliche Netz oder der Versorgung über eine KWK-Anlage.

in einem Band von 2 bis 7 Ct/kWh lag, die Erstattung für vermiedene Netznutzungsentgelte hinzu, die oft nicht einmal 1 Ct/kWh erreicht. Somit resultieren einschließlich des KWK-Zuschlags von 5,11 Ct/kWh Erlöse von 8 bis 13 Ct/kWh, mit denen die Stromerzeugungskosten meistens nicht gedeckt werden können.

### Einspeisung des KWK-Stroms ins Netz mit Verkauf an einen Dritten

Bei diesem Lieferkonzept sucht der Betreiber der KWK-Anlage einen Dritten, der bereit ist, den lokal produzierten KWK-Strom zu kaufen<sup>4)</sup>. Mit diesem Dritten vereinbart der Betreiber einen akzeptablen Strompreis. Diesen Vertrag legt der Betreiber dem Netzbetreiber vor, der nun wiederum verpflichtet ist, dem Betreiber den Strom zu dem mit dem Dritten vertraglich vereinbarten Preis abzunehmen. Der Dritte muss dem Netzbetreiber seinerseits Strom zu dem mit dem KWK-Anlagenbetreiber vereinbarten Preis abnehmen und dem Netzbetreiber zusätzlich die Netznutzungsentgelte zahlen. Dieses Modell ist für den Dritten preislich nur attraktiv, wenn der Strompreis, den der KWK-Anlagenbetreiber anbietet, zuzüglich der Netznutzungsentgelte geringer ist als die beim Dritten vermiedenen Arbeitskosten bei fortgesetztem Strombezug von seinem bisherigen Lieferanten. Bei den in üblichen Haushaltskundenverträgen typischen Nettoarbeitskosten von etwa 17 Ct/kWh und Netznutzungsentgelten von 7 Ct/kWh kann der KWK-Anlagenbetreiber bei diesem Vermarktungsweg mit einem Erlös von maximal 10 Ct/kWh rechnen. Hinzu kommt darüber hinaus der Zuschlag von 5,11 Ct/kWh gemäß § 7 Abs. 6 KWKG, so dass der Betreiber einen Maximalerlös von etwa 15 Ct/kWh

erzielen kann. Damit ist dieses Modell der Vermarktung aus finanzieller Sicht deutlich attraktiver als eine Einspeisung und ein Verkauf des KWK-Stroms an den öffentlichen Netzbetreiber. Dieses Modell ist jedoch unvollständig geregelt und bei den heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Weiterhin bedürfte es einer klaren gesetzlichen Regelung, wer die mit einer solchen Abwicklung der Lieferungen von KWK-Strom verbundenen Kosten trägt.

### Verkauf des KWK-Stroms im Gebäude

Im Fall der Belieferung der Mieter eines Mehrfamilienhauses kann sich der KWK-Anlagenbetreiber bei seiner Preisgestaltung auch an der Höhe der bei den Mietern vermiedenen Strombeschaffungskosten orientieren. Ohne Berücksichtigung des Grundpreises betragen die Mieter-Einkaufskosten derzeit rund 17 Ct/kWh (netto). Bei einer Direktvermarktung im Gebäude ist demnach eine verbesserte Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Darüber hinaus liefert der KWK-Anlagenbetreiber seinen Strom im Gebäude direkt an die Endkunden, zahlt daher auch keine Netznutzungsentgelte und ist von der KWK-Umlage, der Konzessionsabgabe und der Stromsteuer befreit. Dadurch gewinnt er Spielraum zur Deckung höherer Stromerzeugungskosten (Bild 1).

<sup>3)</sup> Gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Netzbetreiber jedermann Netzzugang zu gewähren, so dass jeder Anschlussnutzer sich einen beliebigen Stromlieferanten aussuchen kann.

<sup>4)</sup> Vermarktungsmodell nach § 4 Abs. 3 KWKG, Sätze 4, 5.

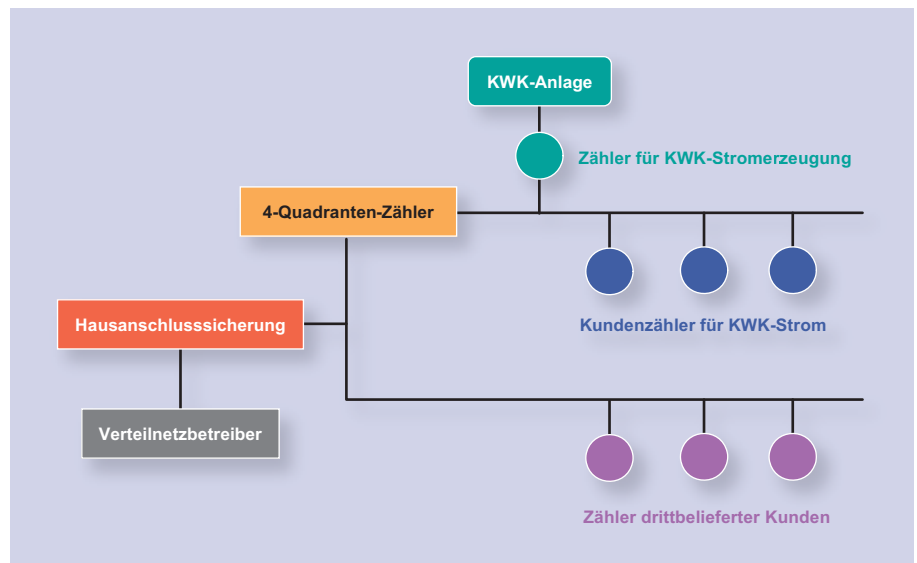


## ■ *Ergänzungsversorgung der Mieter durch Stromlieferanten eigener Wahl*

Eine ebenfalls bisher noch nicht praktizierte, aber denkbare organisatorische Vermarktungsoption besteht darin, dass der KWK-Anlagenbetreiber die Mieter der einzelnen Wohnungen genau in dem Umfang mit KWK-Strom versorgt, in dem seine Stromerzeugung dies zulässt. Den darüber hinaus gehenden Strom beziehen die Mieter weiter von ihrem bisherigen Lieferanten. Dem Modell steht der organisatorische Aufwand entgegen, der sich aus den jeweils zwei Verträgen pro Mieter und dem doppelten Abrechnungsaufwand ergibt. Rechtliche Hindernisse für ein solches Modell ergeben sich aus der Gesamtbedarfsdeckungspflicht nach § 4 StromGVV<sup>5)</sup>. Aufgrund dieser Regelung kann die Versorgung aus einer KWK-Anlage nur dann mit der ergänzenden Versorgung durch den Grundversorger kombiniert werden, wenn es sich bei der KWK-Anlage um eine „Eigenanlage“ handelt, also um eine Anlage, die vom Kunden des Grundversorgers selbst betrieben wird. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die KWK-Anlage der Versorgung des gesamten Gebäudes dient, im Eigentum der Nutzer steht und damit eine „Eigenanlage“ aller Mieter und des Eigentümers (wegen des Allgemeinstroms, den er bezieht) ist. Darüber hinaus ist das Modell rechtlich auch dann möglich, wenn die Stromlieferanten der Mieter keine dem § 4 StromGVV entsprechende Regelung vorsehen. Messtechnisch ist das Modell nur mit Bildung virtueller Zählpunkte, also einer rechnerischen Aufteilung des Verbrauchs unter Berücksichtigung der im Haus erzeugten KWK-Strommengen, möglich. Eine rechtliche Verpflichtung, für die Ergänzungsstromversorgung der Mieter eine solche Abrechnungsmethodik einzuführen, besteht zurzeit für die jeweiligen Netzbetreiber nicht.

## ■ *Vollversorgung der Mieter durch den KWK-Anlagenbetreiber plus Reststrombezug*

Bei diesem Modell, das der heutigen Stromversorgung am nächsten kommt, werden die Mieter der Wohneinheiten vom KWK-Anlagenbetreiber vollständig versorgt. Dieser schließt mit einem Stromlieferanten einen Zusatz- und Reservestromvertrag ab, um Strom auch dann liefern zu können, wenn seine KWK-Anlage nicht ausreichend Strom oder wegen Wartungs- oder Reparaturarbeiten gar keinen Strom erzeugt. Für



**Bild 2**

### **Modell der doppelten Sammelschiene.**

ein Vollversorgungskonzept stehen vier Varianten zur Verfügung:

□ Beim „Bestandsmodell“ bildet der KWK-Anlagenbetreiber einen eigenen Bilanzkreis gemäß § 4 StromNZV<sup>6)</sup>, dem er alle Mieter des Gebäudes zuordnet. Bei diesem Modell verhielte der KWK-Anlagenbetreiber sich wie jeder andere Stromlieferant. Er müsste einen Bilanzkreis bilden, die notwendigen Lieferantenrahmenverträge abschließen, sich Software zur ordnungsgemäßen Abfassung von Meldungen an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) beschaffen, Fahrpläne erstellen und anmelden etc. Die in der KWK-Anlage erzeugte Strommenge würde wie jede beliebige andere, im Kraftwerk erzeugte Strommenge behandelt. Obwohl das Stromnetz gar nicht genutzt würde, bliebe der gesamte Kostenblock „Netznutzung“ auf der Abnehmerseite bestehen. Es gäbe keinen wirtschaftlichen Vorteil für dieses Versorgungsmodell. Es ist deshalb für einen Verkauf des Stroms an die Mieter unrealistisch.

□ Bei dem als „doppelte Sammelschiene“ bezeichneten Modell werden die Wohnungsanschlüsse je nach Lieferkonstellation physikalisch verändert. Hierbei wird in der Niederspannungshauptverteilung neben der üblichen einen Sammelschiene eine zweite Sammelschiene erstellt. Die eine ist wie bisher direkt mit dem Hausanschluss verbunden, und die andere ist hinter dem Anschluss des KWK-Anlagenbetreibers geschaltet. Die Wohnungszähler an der mit dem Hausanschluss direkt verbundenen Sammelschiene sind Zählpunkte im Sinne von § 2 Nr. 13 StromNZV. Nutzer der Woh-

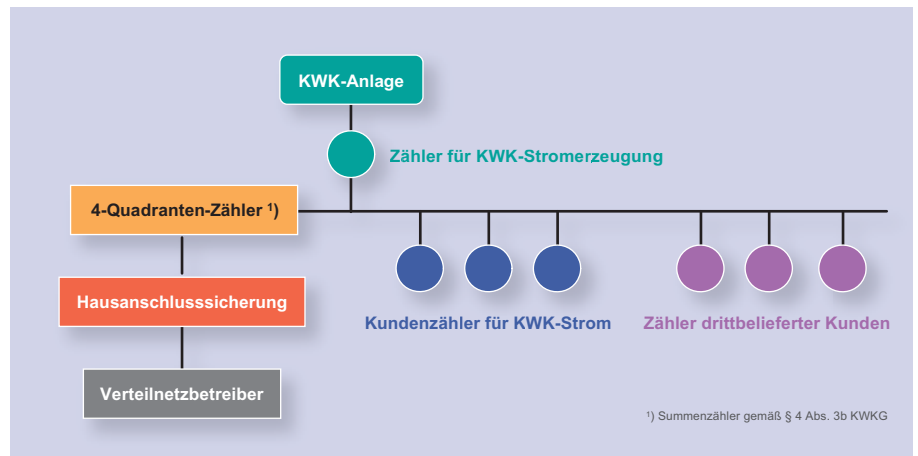
nungen können sich von jedem beliebigen Stromlieferanten an ihrem Anschluss in üblicher Weise beliefern lassen, wodurch für die von ihnen insgesamt verbrauchte Strommenge Netznutzungsentgelte entstehen. Die an die andere Sammelschiene angeschlossenen Zähler sind nur Unterzähler und aus der Sicht des Netzbetreibers nicht existent. Netznutzungsentgelte fallen nur beim KWK-Anlagenbetreiber für den Strom an, den er als Zusatz- und Reservestrom aus dem Verteilernetz über seinen Anschluss bezieht und an seine Kunden weiterleitet. Will ein Mieter von der Versorgung durch den Betreiber der KWK-Anlage auf die Versorgung durch einen beliebigen anderen Stromversorger wechseln, so muss sein Anschluss in der Weise von der Sammelschiene des KWK-Anlagenbetreibers auf die direkt mit dem Hausanschluss verbundene Sammelschiene umgelegt werden. Der systematische Aufbau der doppelten Sammelschiene ist anschaulich im **Bild 2** dargestellt. Dieses Modell ist im Rahmen der geltenden Gesetze umsetzbar, ist allerdings bei der Einrichtung und dauerhaft mit erheblichem Aufwand verbunden, der aus den gewählten Abläufen resultiert. Seine geringe Verbreitung trotz rechtlicher Zulässigkeit wird durch seine mit Aufwand verbundene Praktikabilität und geringe wirtschaftliche Attraktivität verursacht.

<sup>5)</sup> StromGVV: Stromgrundversorgungsverordnung; Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.

<sup>6)</sup> StromNZV: Stromnetzzugangsverordnung.

□ Bei dem im KWKG 2009 neu eingeführten „Summenzählermodell“ ist der KWK-Anlagenbetreiber mit seinem Summenzähler der alleinige Netzanschlussnutzer des Gebäudes (Bild 3). Die Abrechnung für die Mieter erfolgt gemäß § 4 Abs. 3b Satz 2 KWKG über „virtuelle Zählpunkte“ an den Unterzählern (Bild 4). Der für den Stromlieferanten des KWK-Anlagenbetreibers maßgebliche Zählwert an bezogenem Zusatz- und Reservestrom (Z) ergibt sich rechnerisch aus dem realen Zählwert am Summenzähler (Z) abzüglich der Summe der einzelnen Unterzähler der Wohnungen (V), die nicht vom KWK-Anlagenbetreiber versorgt werden. Diese Wohnungen rechnen ihren Stromverbrauch wie gewohnt mit ihrem Stromlieferanten ab. Die vom KWK-Anlagenbetreiber versorgten Wohnungen erhalten von ihm ihre Rechnungen auf Basis der Zählwerte ihrer Unterzähler. Die Verantwortung für die Einrichtung und Verwaltung der virtuellen Zählpunkte liegt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 MessZV<sup>7)</sup> beim Netzbetreiber. Die Zählpunkte der Unterzähler werden als virtuell bezeichnet, da die bezogene elektrische Energie bereits im Summenzähler erfasst wurde. Mit dem Abrechnungskonzept des Summenzählers erschließt das KWKG 2009 das Potenzial von KWK-Anlagen in Mehrfamilienhäusern, indem es die freie Lieferantenwahl der Hausbewohner mit geringem Aufwand sicherstellt und den KWK-Anlagenbetreiber nicht zum regulierungspflichtigen Netzbetreiber werden lässt. Durch die Bildung virtueller Zählpunkte trägt nicht mehr der Netzbetreiber die Verluste, die zwischen Hausanschlussicherung, Wohnungszähler und durch den Eigenverbrauch der Wohnungszähler auftreten. Der Summenzähler erfasst diese Verluste, ohne dass dies die Zählwerte der Wohnungszähler erhöht. Diese Verluste muss mithin der KWK-Anlagenbetreiber tragen. Sie belaufen sich auf 3 bis 10 % der Gesamtmenge der über die Kundenanlage verteilten Strommengen.

Da § 4 Abs. 3b KWKG erst zum Jahresbeginn 2009 in Kraft getreten ist, steht der Bewährungstest in der Praxis noch aus. Da beim Summenzählermodell jedem Mieter die Möglichkeit bleibt, den Stromlieferanten beliebig zu wechseln, wird es während der laufenden Versorgung stets Aufwand geben, der kostensteigernd gegenüber einem Modell wirkt, dass den Wechsel des Lieferanten ausschließt und alle Mieter verpflichtet, sich vom KWK-Anlagenbetreiber versorgen zu lassen.



**Bild 3**  
**Summenzählermodell.**

□ Eine weitere Option besteht darin, die Stromversorgung der Wohnungen als Nebenleistung des Vermieters in den Mietvertrag aufzunehmen und die anfallenden Stromkosten als Betriebskosten abzurechnen. Wie bereits eingangs dargestellt, funktioniert der Einsatz von KWK-Anlagen wirtschaftlich nur dann, wenn hinreichend viele Mieter sich für die Versorgung durch den KWK-Anlagenbetreiber entscheiden. Alle damit in Zusammenhang stehenden Probleme entfielen, wenn die Mieter von Anfang an gar nicht die Möglichkeit hätten, den Strom von einem beliebigen Lieferanten zu beziehen, sondern die Wohnung nicht nur – wie üblich – mit einer vom Vermieter zu gewährleistenden Wärmeverversorgung, sondern auch einschließlicher der Stromversorgung vermietet bekämen. Voraussetzung dafür, dass der Vermieter überhaupt wirksam die Umlage von Stromkosten auf die Mieter neben der Kaltmiete vereinbaren kann, ist die Einordnung dieser Kosten als Betriebskosten. Denn nur deren Umlage kann zwischen Vermieter und Mieter vereinbart werden<sup>8)</sup>. Betriebskosten sind gemäß § 1 BetrKV<sup>9)</sup> unter anderem die Kosten, die dem Eigentümer durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes entstehen. Der Betriebskostenbegriff wird durch den Betriebskostenkatalog nach § 2 BetrKV präzisiert. In den Ziffern 2 bis 4 sowie 7, 8, 11, 15 und 16 dieses Betriebskostenkatalogs werden Stromkosten als Betriebskosten benannt. Daher kann die Umlage von Stromkosten der Wohnung selbst nach § 2 Nr. 17 BetrKV als sonstige Betriebskosten vereinbart werden<sup>10)</sup>. In bestehenden Mietverhältnissen ist die Möglichkeit, aus dem Netz der allgemeinen

Versorgung Strom von einem beliebigen Lieferanten zu beziehen, Teil der Vermieterleistung<sup>11)</sup>. Soll demnach in ein vermietetes Gebäude eine KWK-Anlage eingebaut werden und die Stromversorgung künftig als Vermieterleistung erfolgen, so müssen die Mieter zustimmen und ihre Versorgungsverträge mit dem bisherigen Versorger kündigen. Weil es grundsätzlich zulässig ist, in einem Mietvertrag die Stromversorgung durch den Vermieter vorzusehen, kann dies bei Neuvermietungen bereits von Anfang an vereinbart werden<sup>12)</sup>. Bei der Höhe des Strompreises hat der Vermieter das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Dieses ist eingehalten, wenn der vom Vermieter umgelegte Strompreis nicht höher als der Tarifpreis des die allgemeine Versorgung sicherstellenden örtlichen Grundversorgers ist. Die Umlage der Stromkosten als Betriebskosten erweist sich damit als ein grundsätzlich funktionierendes Modell zur Integration einer KWK-Anlage in ein Mehrfamilienhaus. In der Umsetzung ist das Modell bei Bestandsgebäuden insofern aufwändig und störanfällig, als es nur dann durchgesetzt werden kann, wenn alle Mieter einer entsprechenden Änderung ihres Mietvertrages zustimmen oder der seltene Fall der kompletten Neuvermietung eines Hauses vorliegt.

<sup>7)</sup> MessZV: Messzugangsverordnung.

<sup>8)</sup> nach § 556 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV).

<sup>9)</sup> BetrKV: Betriebskostenverordnung; Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten.

<sup>10)</sup> siehe Eisenschmid, N.; Rips, F.-G.; Wahl, D.: Betriebskostenkommentar, § 2 Nr. 17 Rn. 11.

<sup>11)</sup> OLG Dresden, RdE 2002, 310, 311.

<sup>12)</sup> vgl. OLG Dresden, RdE 2002, 310, 311.

## Energie- und Stromsteuer

Die Erzeugung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen soll auch durch Entlastungen bei der Strom- und Energiesteuer gefördert werden. Ihre Höhe hängt zu einem Teil vom Einsatzzweck und zum anderen Teil von der Person ab, die den Energieträger verwendet.

### Energiesteuer

Für Energieerzeugnisse – wie beispielsweise Erdgas oder Heizöl – wird nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG<sup>13)</sup> eine Steuerentlastung in Höhe des vollen Energiesteuersatzes gewährt, wenn diese Erzeugnisse für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet wurden. Beim Einsatz von Heizöl beläuft sich die Entlastung jedoch nur dann auf den vollen Energiesteuersatz, wenn Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg eingesetzt wird. Für Energieerzeugnisse, die im Spitzenlastkessel lediglich zum Heizen eingesetzt werden, steht nur dem Contractor als Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe eine Steuerentlastung zu. Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG wird ein Teilbetrag von 2,20 €/MWh der beim Einkauf auf Erdgas entrichteten Energiesteuer zurückerstattet, so dass nur noch eine Besteuerung von 3,30 €/MWh verbleibt. Über diese Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG hinaus kann ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes unter den in § 55 EnergieStG genannten Bedingungen einen „Spitzenausgleich“ beanspruchen, der gegebenenfalls zu einer Steuerentlastung bis zu einem geringfügigen Restbetrag führt. Dadurch kann der Contractor die Steuerlast für im Spitzenlastkessel eingesetztes Erdgas oder Heizöl weiter reduzieren.

### Stromsteuer

Die Stromsteuer von 20,50 €/MWh gemäß § 3 StromStG entsteht dadurch, dass vom Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass ein Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt (§ 5 StromStG). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG ist der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit, wenn er im Gebäude durch die Mieter verbraucht wird<sup>14)</sup>. Dagegen unterliegt der Strom, der nicht in der KWK-Anlage erzeugt wurde, sondern aus dem Netz der allgemeinen Ver-

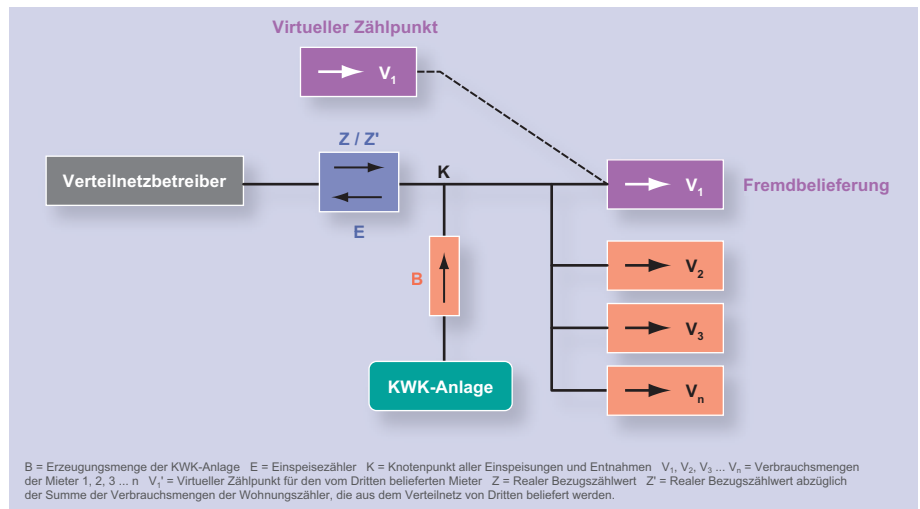


Bild 4

### Konzept des virtuellen Zählpunkts.

sorgung bezogen wird, der vollen Besteuerung. Gemäß § 2 Ziffer 1 StromStG ist derjenige, der Strom leistet, ein Versorger. Ein KWK-Anlagenbetreiber, der Mieter mit Strom versorgt, ist gemäß StromStG also ein Versorger. Außerdem bestimmt § 4 Abs. 1 StromStG, dass derjenige, der als Versorger Strom leisten will, einer Erlaubnis bedarf. Diese ist gemäß § 4 Abs. 2 StromStG vom Hauptzollamt auf Antrag Personen zu erteilen, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Betreiber einer KWK-Anlage muss also in jedem Fall eine Erlaubnis nach § 4 StromStG beantragen und erhalten, um Strom liefern zu dürfen. Nur der Vermieter, der die KWK-Anlage betreibt und seine Mieter daraus versorgt, ist gemäß § 1 Abs. 1 StromStV<sup>15)</sup> nicht Versorger im stromsteuerlichen Sinne. Ist der KWK-Anlagenbetreiber Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 StromStG, so kann er von anderen Versorgern stromsteuerfrei den von ihm benötigten Zusatz- und Reservestrom beziehen. Er hat die von seinen Kunden – den Mietern – abgenommene Strommenge dann insoweit gemäß § 3 StromStG zu versteuern und dem Hauptzollamt den rechnerischen Nachweis über die steuerfreien und steuerpflichtigen Mengen zu führen<sup>16)</sup>, als sie nicht aus der KWK-Anlage stammt. Da der Aufwand, den ein KWK-Anlagenbetreiber als Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG zu bewältigen hat, erheblich ist und in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu möglichen Erstattungsbeträgen steht, hat es sich in der Praxis besonders bei KWK-Anlagen als sinnvoll erwiesen, von einer Ausnahmeregelung der StromStV Gebrauch zu machen. Deren § 1 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, nicht als Versorger im Sinne des

Gesetzes behandelt zu werden und damit von sämtlichen Melde- und Berechnungspflichten befreit zu sein. Dafür kann der Zusatz- und Reservestrom, der als KWK-Anlagenbetreiber benötigt wird, allerdings nicht stromsteuerfrei bezogen werden. Für die Mieter als Letztverbraucher ist das aber kein Nachteil, da zwar die höheren Beschaffungskosten vom KWK-Anlagenbetreiber einkalkuliert werden, dieser aber seinerseits nicht nochmals Stromsteuer erheben kann und darf.

### Fazit

Der Einsatz von KWK-Anlagen in Mehrfamilienhäusern ist wirtschaftlich möglich, wenn der Strom im Haus verkauft wird, und zwar entweder an die einzelnen Mieter oder an den Vermieter, der diesen KWK-Strom als Betriebskostenposition abrechnet. Das vom Gesetzgeber mit der Novelle des KWK-Gesetzes vorgegebene Summenzählermodell ist geeignet, den Einsatz von KWK-Anlagen zu fördern.

<sup>13)</sup> EnergieStG: Energiesteuergesetz.

<sup>14)</sup> siehe BFH-Urteil vom 20. April 2004, VII R 57/03.

<sup>15)</sup> StromStV: Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

<sup>16)</sup> siehe § 4 StromStG und § 4 StromStV.